

4. Durch gezielte Maßnahmen und konkrete Aufgabenstellungen muß gesichert werden, daß die Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen der Förderung sozialistischer Familienbeziehungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, der gezielten Einflußnahme auf das Freizeitverhalten der Menschen und deren Freizeitgestaltung und der Entwicklung des sozialistischen Lebens in den Kollektiven und Gemeinschaften der Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten mehr Beachtung schenken.

5. Im Interesse der Sicherung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufs und der wissenschaftlichen Erforschung der ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Wirkungsfaktoren für die Entwicklung stabiler und harmonischer Familienbeziehungen ist es notwendig, die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Familienpolitik und -entwicklung den Erfordernissen der interdisziplinären Forschungsarbeit entsprechend zu entwickeln.

Schlußfolgerungen auf dem Gebiet des Zivilrechts

Soweit Fragen des Zivilrechts Gegenstand der Untersuchungen des Ausschusses waren, ist es dort vor al-

lem notwendig, die entsprechenden Rechtsvorschriften konsequent zu verwirklichen, für ihre strikte Einhaltung Sorge zu tragen und die Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechtssystems insgesamt zu erhöhen.

1. Um den Mietrückständen und Mietschulden wirksamer zu begegnen, sollten entsprechende Regelungen getroffen werden, die die Zahlungsmoral auf diesem Gebiet erhöhen.

2. Die örtlichen Staatsorgane müssen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium gemeinsam mit den Betrieben und den Ausschüssen der Nationalen Front systematischer und komplexer auf die Herausbildung sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen in den Kollektiven und Wohngemeinschaften der Bürger Einfluß nehmen und entsprechend der konkreten örtlichen Situation dazu geeignete Maßnahmen einleiten.

3. Die Erfordernisse der Einbeziehung der Gemeinschaften der Bürger in den Häusern und Wohngebieten in die Verwaltung des gesellschaftlichen Wohnungsfonds und seine effektive Nutzung machen es notwendig, daß die örtlichen Räte ihre Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Kommunalen Wohnungsverwaltung voll wahrnehmen.

(Zwischenüberschriften von der Redaktion)

Ursachen und Tendenzen der Ehescheidungen sowie Schlußfolgerungen für die Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik

Aus einem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts

I. Das gesellschaftliche Problem der Ehescheidung

Die Durchführung der Verfassung der DDR, die Ehe und Familie unter den Schutz des Staates stellt, verlangt die allseitige Förderung gesunder, harmonischer und dauerhafter Ehe- und Familienbeziehungen. Mit den hierfür durch die sozialistische Gesellschaft geschaffenen Voraussetzungen stehen im allgemeinen solche tiefgreifenden Störungen der Ehe im Widerspruch, die zu deren Gefährdung oder gar zum Scheitern und als dessen notwendige Konsequenz zur Auflösung führen. Gescheiterte Ehen sind mit vielfältigen persönlichen und gesellschaftlichen Problemen verbunden. Zu einem großen Teil bringt die Auflösung der Ehe eine starke Belastung für die Ehegatten selbst und vor allem für ihre Kinder mit sich. Das verlangt die ständige Entwicklung der Verantwortung aller gesellschaftlichen Bereiche und der Ehegatten selbst für die gesunde und dauerhafte Gestaltung von Ehe und Familie.

Die Anleitung für die Tätigkeit der Organe der Staatsmacht, der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive sowie der Bürger wird durch das Familiengesetzbuch gegeben, indem es nicht nur für die Lösung des Konfliktfalles Festlegungen trifft, sondern vor allem in seinen Grundsätzen aufzeigt, wie dauerhafte harmonische Familienbeziehungen gestaltet werden können. Die Bestimmung des FGB über die Ehescheidung, die sich konsequent vom Verschuldensprinzip abwendet und auf absolute Scheidungsgründe verzichtet, entspricht den gesellschaftlichen Erfordernissen und wird den Bedürfnissen des Lebens gerecht. Ihre Anwendung gewährleistet, daß Ehen, die ihre Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermögen, aufgelöst werden und Ehen, die ihren Sinn für die Ehegatten und die Kinder noch behalten haben, aufrechterhalten bleiben. Das Gesetz, das sich bewährt hat, bietet

darüber hinaus durch seine verfahrensrechtliche Ausgestaltung den Gerichten Möglichkeiten, auf die bewußtseinsmäßige Entwicklung der Ehegatten hinsichtlich ihres Verhaltens in Ehe und Familie Einfluß zu nehmen.

Bisher sind jedoch die Belange der Familie in der staatlichen und gesellschaftlichen Einflußnahme respektmäßig und vielfach nur aus der negativen Sicht gestörter Familienbeziehungen behandelt worden. Das steht auch damit im Zusammenhang, daß ein wissenschaftlich fundiertes, alle Seiten umfassendes Leitbild der sozialistischen Ehe und Familie fehlt. Bei seiner Erarbeitung geht es vor allem um die am positiven Vorbild orientierte Gestaltung der sozialistischen Familienbeziehungen und die gesellschaftliche Einflußnahme darauf. Gegenwärtig besteht ein aussagefähiger Überblick über die Ehescheidungen der letzten zehn Jahre, während ein solcher über die Entwicklung der Familie an sich in der DDR fehlt. Der letztgenannte Überblick erweist sich aber auch deshalb als notwendig, weil es sich nicht darum handelt, zerrüttete Ehen aufrechtzuerhalten, als vielmehr darum, was zu tun ist, um die Zerrüttung zu verhindern.

Der spezifische Beitrag der Gerichte bei der Lösung der Ehekonflikte ist im wesentlichen aus der Sicht der zerrütteten oder gefährdeten Ehen bestimmt. Sowohl im Rahmen der Ursachenforschung im Einzelfall als auch bei der Feststellung der für die wirksame Lösung des Konflikts notwendigen Umstände sind den Gerichten Grenzen gesetzt. Allein die Tatsache, daß in etwa 60 Prozent aller beim Gericht anhängigen Eheverfahren der verklagte Ehegatte ebenfalls geschieden werden will bzw. keinen Gegenantrag stellt und in den übrigen Fällen zumindest Konfliktsituationen vorliegen, beschränkt die gesellschaftliche Wirkungsmöglichkeit der Gerichte.